

Dieser Geist, in dem schon eine Vorahnung des auf diesem Boden so berühmt gewordenen Gallikanismus liegt, spricht, wie nachzuweisen versucht wurde, aus der Art, wie Marculf seine Vorlagen bearbeitet und seine Sammlung hergestellt hat.¹

Endlich verdient auch in diesem Zusammenhang die Formel II, 1 Beachtung. Es ist, wie bemerkt, durchaus möglich, daß Marculf die Vorlage dieser ersten Formeln dem Archiv der Familie Landerichs entnommen hat. Wenn dies die Familie des Vincentius gewesen ist, so liegt es nahe, hier eine Schenkungsurkunde des Vaters Landerichs anzunehmen. In der Tat lassen sich einige Argumente aus dem Inhalt als Stütze dieser Hypothese anführen. Der Schenkende spricht zunächst von sich in einem Tone so tiefer Zerknirschung und Demütigung, die das konventionelle Maß bei weitem überschreitet, daß hier ein besonderer Fall vorliegen muß.² Dies ist nicht die Sprache eines weltlichen Großen, der eine Gedächtnisstiftung macht, aber auch schwerlich eines wirklichen Verbrechers, der Buße tun will, sondern sie ist charakteristisch für einen Mann, der, von Gewissensskrupeln gepeinigt, der Welt schon entsagt hat oder den Entschluß dazu bereits gefaßt hat. Der halbgeistliche Charakter des Ausstellers zeigt sich auch in der Pönformel, in der er persönlich jeden Verletzer dieses Privilegs mit dem Anathem bedroht, was unzweifelhaft auch damals die Sache eines Geistlichen und nicht eines Laien war.³ Dies paßt merkwürdig genau auf Vincentius-Madalgarius, dessen auf strengste Askese und Weltflucht gerichteter Sinn aus der Vita Autherti wohlbekannt ist, und der selbst schließlich Abt wurde.⁴ Man kann aber noch einen Schritt weitergehen; LEVILLAIN hat bemerkt, daß dem Diözesanbischof in dieser Formel eine besonders aktive Rolle zugewiesen wird, ihm steht die Oberaufsicht der Klöster zu, die Weihe der Äbte, Priester und Diakonen, er soll sogar die Urkunden der Stiftung aufbewahren und ist ausdrücklich zum Verteidiger des Xenodochiums bestellt.⁵ Wenn aber Vincentius der

¹) Vgl. S. 113f. ²) *Ille reus quidem meretis, flagitiis quoque, sceleribus prelascevis actibus ac nimia faeditate pollutus vel ordine vel opere omnium bonorum christianorum longe satis extremus* (Form. S. 71²); vgl. dazu die analogen Stellen der nächsten Formeln, bei denen von dieser übertriebenen Tonart keine Spur zu finden ist. ³) *Si quis huic voluntate mea . . . convulsor etiam aut tergiversator extiterit, anathema sit* (Form. S. 73¹¹).

⁴) Vgl. Vita Auth. cap. 14–15 (GHESQUIÈRE A. S. 3, 550 f.).

⁵) LEVILLAIN S. 81; Form. S. 73⁴.